

Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

# **Was Jugendreferenten wissen sollten.....**

**Rechtliches zum Thema „Jugend im Verein“**

Dr. Gernot Esterl

## Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

Als Funktionär eines Musikvereines kommt man mit vielen rechtlichen Fragen in Berührung, wenn man Verantwortung für Jugendliche übernimmt. Themen wie Aufsichtspflicht, Haftung Jugendschutz etc. sind auf den ersten Blick nicht immer einfach zu überschauen.

Das Seminar soll Verantwortlichen für die Jugendarbeit einen guten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Verein verschaffen und die ehrenamtliche Arbeit in dieser Hinsicht erleichtern.

## **PROGRAMM**

- 1.) Die Rechtsordnung, in der wir leben – wann bin ich rechtsfähig, geschäftsfähig, deliktsfähig?
- 2.) Vereinsgesetz und Jugendgesetz – wie passt das zusammen?
- 3.) Was ist die Aufsichtspflicht?
- 4.) Die Musikprobe – auf was ist im Umgang mit Jugendlichen zu achten?
- 5.) Die Ausrückung mit der Musikkapelle – was dürfen Jugendliche?
- 6.) Was ist bei Konzerten und Musikreisen mit Jugendlichen zu beachten?

**Die Rechtsordnung, in der wir leben –**

**wann bin ich**

**rechtsfähig, geschäftsfähig, deliktsfähig?**

Das **Zivil –(Privat)recht** regelt die vielfältigen Rechtsbeziehungen zwischen Personen (natürliche oder juristische Personen). Dazu zählen unter anderem die Frage der Aufsichtspflicht, aber auch haftungsrechtliche Fragen und die Thematik „Schadenersatz“. Eine bedeutende Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB).



Von **Strafrecht** spricht man, wenn Handlungen bestraft werden, welche die österreichische Rechtsordnung mit Strafe bedroht. Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt, wofür man bestraft werden kann. Dazu zählt zum Beispiel die fahrlässige oder die vorsätzliche Körperverletzung.



Das **Verwaltungsrecht** schließlich umfasst eine Vielzahl von Regeln, welche von, Verwaltungsbehörden, wie zum Beispiel den Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden, vollzogen werden. So regelt das Verwaltungsrecht unter anderem die Durchführung von Veranstaltungen oder Jugendschutzbestimmungen. Verstöße gegen diese Vorschriften sind Verwaltungsübertretungen und werden von Verwaltungsbehörden „geahndet“.

## **Rechtssubjekte und Rechtobjekte**

**Die jeweilige Rechtsordnung bestimmt, was Rechtssubjekt und Rechtsobjekt ist.**

**Moderne Rechtsordnungen zählen Menschen zu den Rechtssubjekten und Sachen zu den Rechtsobjekten.**

**Rechtssubjekte** haben Rechte und Pflichten.

**Rechtsobjekte** sind Gegenstand des rechtlichen Verkehrs.

## Rechtsfähigkeit

**Grundlage:** ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

Das ABGB unterscheidet zwischen Personen und Sachen.

Person = Mensch und die juristische Person

Sache = alles, was von der Person verschieden ist und dem Gebrauch des Menschen dient.

**Rechtsfähigkeit** = Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

## **Handlungsfähigkeit**

**Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten begründen zu können.**

### **Geschäftsfähigkeit**

**Kinder**

**Unmündige Minderjährige**

**Mündige Minderjährige**

**Volljährige**

### **Deliktsfähigkeit**



## Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

- **Stefan ist sechs Jahre alt und bekommt von seinem Onkel eine Tafel Schokolade geschenkt.**
- **Darf er die Schokolade annehmen?**
- 
  
- **Lisa (4 Jahre) bekommt zum Geburtstag 300 Euro von ihrer Tante geschenkt. Kann sie die Schenkung annehmen?**
- 
  
- **Franz (9 Jahre) bekommt zu Weihnachten 720 Euro für einen Computer von seinem Taufpaten. Darf er das Geld annehmen?**
- 
  
- **Der 16-jährige Max bekommt zum Geburtstag ein Moped. Darf er es annehmen?**
- 
- **Max will dieses Moped nach einem Jahr an seinen gleichaltrigen Mitschüler Moritz um 600 Euro verkaufen. Sie vereinbaren 10 Raten zu jeweils 60 Euro, was dem entspricht, was Moritz nebenbei als Zeitungsjunge verdient. Ist das Rechtsgeschäft gültig?**
- 
- **Julia (7 Jahre) kauft sich während eines Ausflugs ihrer Jugendgruppe einen Gameboy.**

# Vereinsgesetz – Jugendgesetz

.....wie passt das zusammen??

# **Der Musikverein**

**als Verein nach dem**

# **Vereinsgesetz**

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

### **§ 1 Abs. 1 Vereinsgesetz:**

**Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).**

### **Name, Sitz**

**§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.**

## Die **Statuten** müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

# Vereinsgebarung

## Informationspflicht

**§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.**

# Haftung

## Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

**§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.**

## **Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern**

**§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.**



## **Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft**

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt

**haben.**

**(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwarter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.**

**(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwarter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.**

**(7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.**

## **Wichtige Links:**

**[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Gesetzestext)**

**[www.Help.gv.at](http://www.Help.gv.at) (Thema: Veranstaltungen und Vereine)**

**[www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) (Mustersatzungen u. Informationen)**

Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

# Jugendgesetz

Jugendschutzrechtliche Bestimmungen haben die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachteilig auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche und soziale Entwicklung auswirken.

Verfassungsrechtlich betrachtet ist „Jugendschutz“ in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache, d. h., es gibt unterschiedliche „Jugendschutzgesetze“.

In der Steiermark wurde in dieser Hinsicht das „Steiermärkische Jugendgesetz 2013“ erlassen.





## □ § 1 Ziele

- **Ziel** des Jugendschutzes ist es,
- die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen;
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachteilig auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche und/oder soziale Entwicklung auswirken;
- die Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Verantwortung der Erwachsenen zu regeln und
- die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten in der Erziehung zu unterstützen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

**Kinder:** Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;

**Jugendliche:** Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

**Erwachsene:** Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

**Erziehungsberechtigte:** Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Pflegeelternteile und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;

**Aufsichtspersonen:**

a) Erziehungsberechtigte

b) Erwachsene, denen die Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen ist; dies ist von der Aufsichtsperson glaubhaft zu machen

## **§ 14 Pflichten der Erwachsenen**

(1) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

(2) Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.



## Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

(3) Personen, hinsichtlich deren Betrieb oder Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen oder Verboten unterliegen, sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Beschränkungen bzw. Verbote einhalten. Hierzu haben sie insbesondere nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt bzw. Aufenthalt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, dass sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen;
  
2. auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder- und Jugendliche in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen wie folgt:
  - a) in Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle etc.;
  - b) bei Veranstaltungen an allen Einlass- und Verkaufsstellen und
  - c) auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Spielapparaten.

## § 15 Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen

(1) Für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland, Verkehrsmittel usw.), in Betrieben (insbesondere Handelsbetrieben, Gastbetrieben, Buschenschenken) und Vereinslokalen sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen gilt Abs. 2 als maximaler Zeitrahmen. Wie weit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

(2) Der Aufenthalt ist **erlaubt**

1. **ohne Begleitung einer Aufsichtsperson**

a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 23 Uhr

b) vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr

c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Diese Zeiten gelten einerseits nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Erziehungsberechtigten aus beaufsichtigbar ist und auch tatsächlich beaufsichtigt wird sowie andererseits nicht für Jugendliche, wenn sie sich bereits vor 5 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten müssen.

2. **in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung**, sofern dies mit den Zielen des Jugendschutzes vereinbar und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

## § 16 Aufenthaltsverbote und -einschränkungen

(1) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten:

- der Aufenthalt in Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen, wenn wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung anzunehmen ist, dass diese Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten, und
- die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen.

(2) Verboten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere der Aufenthalt in Bordellen, Nachtlokalen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport )Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden sowie in Lokalen oder bei Veranstaltungen, solange dort alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem Preis ausgeschenkt werden, der um mehr als die Hälfte unter dem sonst üblichen Preis liegt.



## Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

- (3) Verboten im Sinne des Abs. 1 ist weiters der Aufenthalt in Räumen, in denen Geldspielapparate betrieben werden. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist überdies der Aufenthalt in Räumen, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden, verboten, es sei denn, dass es sich um Räume handelt, die für das Gastgewerbe zugelassen sind und wo dieses Gewerbe auch tatsächlich ausgeübt wird.

## **§ 18 Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabakerzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen**

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Darüber hinaus sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere "Alkopops", verboten. Der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt.

(3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten, außer deren Anwendung wird ärztlich angeordnet.

(4) Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke, Tabak- und verwandter Erzeugnisse sowie von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist. Die Verbots- und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Abgabe und Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bleiben unberührt.

## § 20 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie

- die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen,
- Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
- pornographische Handlungen darstellen.

(2) Über Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.

(4) Kindern und Jugendlichen ist es verboten, jugendgefährdende Medien oder Gegenstände zu erwerben oder zu besitzen.



## § 26 Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, wer

- entgegen § 14 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die der Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten;
- entgegen § 15 als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter den Zeitrahmen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten und Vereinslokalen sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen über das gesetzlich erlaubte Maß hinaus ausdehnt;
- entgegen § 19 Abs. 2 Kinder und Jugendliche vor deren vollendeten 16. Lebensjahr zum Mitfahren einlädt oder mitfahren lässt;
- entgegen § 20 Abs. 3 nicht jene Vorkehrungen trifft, die gewährleisten sollen, dass Kindern und Jugendlichen jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen nicht zugänglich gemacht werden können.
- entgegen § 21 sein Alter gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen haben, nicht entsprechend nachweist.....
-

## § 26 Strafbestimmungen für Erwachsene

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

- die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
- Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
- entgegen § 14 Abs. 2 Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes ermöglicht oder erleichtert;
- entgegen § 14 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche die für sie bestimmten Beschränkungen oder Verbote einhalten oder es unterlässt, auf diese in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen;
- entgegen § 18 Abs. 4 alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an Personen abgibt, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist; sollte der Ausschank von Alkohol an Jugendliche im Rahmen der Gewerbeordnung erfolgen, gelten diesbezüglich die gewerberechtlichen Strafbestimmungen;
- entgegen § 20 Abs. 1 jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht.



## **§ 26 Strafbestimmungen für Erwachsene**

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet des Abs. 7 mit Geldstrafen bis zu EUR 3.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 sind unbeschadet des Abs. 7 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 15.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(7) Bei Begehung einer Verwaltungsübertretung gem. Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Erwachsenen als Teil der Strafe die Teilnahme an einer (Gruppen ) Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von vier Stunden auftragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint; sollten die Übertretungen aber im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes gemäß der Gewerbeordnung erfolgen, so kann eine Schulung nicht aufgetragen werden. Für den Fall, dass die/der Erwachsene die Schulung ohne Entschuldigungsgrund nicht im gesamten Ausmaß absolviert, kann die Behörde eine neuerliche Schulung auftragen. Den Schulungsteilnehmerinnen/Schulungsteilnehmern kann ein Beitrag zu den Kosten der Schulung vorgeschrieben werden. Nähere Bestimmungen zu Ablauf, Inhalt und Kosten der Schulung können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

## § 27 Strafbestimmungen für Jugendliche

(1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, wer

- die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
- Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.

(2) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht weiters, wer

- entgegen § 15 Abs. 2 die dort vorgegebenen Zeiten überschreitet;
- entgegen § 16 die dort festgelegten Verbote oder Einschränkungen nicht einhält;
- entgegen § 17 vor dem vollendeten 15. Lebensjahr Spielapparate oder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr Glücksspielautomaten benützt oder an Glücksspielen teilnimmt;
- entgegen § 18 Abs. 1 vor dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke erwirbt, besitzt oder konsumiert;
- entgegen § 18 Abs. 2 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Getränke mit gebranntem Alkohol sowie spirituosenhaltige Mischgetränke erwirbt, besitzt oder konsumiert bzw. sonstige alkoholische Getränke in einem Ausmaß konsumiert, dass dadurch eine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt;
- entgegen § 18 Abs. 3 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr andere als in § 18 Abs. 1 und 2 genannte Drogen und ähnliche Stoffe erwirbt, besitzt oder konsumiert;

## **§ 27 Strafbestimmungen für Jugendliche**

entgegen § 18 Abs. 4 alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an Personen abgibt, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist;

entgegen § 19 Abs. 1 vor dem vollendeten 16. Lebensjahr Kraftfahrzeuge zum Mitnehmen anhält oder in sonstiger Weise unbekannte Lenkerinnen und Lenker zur Mitnahme auffordert;

entgegen § 20 Abs. 4 jugendgefährdende Medien oder Gegenstände erwirbt oder besitzt.

entgegen § 21 sein Alter nicht gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen haben, entsprechend nachweist;

entgegen § 25 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebs , Veranstaltungen und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften nicht gewährt oder die verlangten Auskünfte verweigert.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2 sind unbeschadet des Abs. 4 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300 zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

## **§ 27 Strafbestimmungen für Jugendliche**

(4) Als Strafe oder als Teil der Strafe kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Teilnahme an Beratungsgesprächen, zu welchen auch Erziehungsberechtigte geladen werden können, Gruppenarbeiten oder einer Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden auftragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint. Für den Fall, dass die/der Jugendliche die Schulung ohne Entschuldigungsgrund nicht im gesamten Ausmaß absolviert, kann die Behörde eine neuerliche Schulung auftragen. Sollte es zweckmäßiger sein, kann der/dem Jugendlichen auch aufgetragen werden, eine soziale Leistung zu erbringen, insbesondere durch Mithilfe im Jugend-, Gesundheits- und Behindertenbereich, in der Altenpflege oder in Tierschutzeinrichtungen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 36 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Ein Nachweis über die Erfüllung des Auftrags ist auf Verlangen der Behörde von der/dem Jugendlichen zu erbringen.

# Aufsichtspflicht

**(orientiert sich am Infoblatt „Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen in Musikvereinen“, veröffentlicht auf der website der Österreichischen Blasmusikjugend)**

## **§ 1309 ABGB**

§ 1308. Wenn Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, oder Unmündige jemanden beschädigen, der durch irgendein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

**§ 1309. Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beygemessen werden kann.**

**Aufsichtspflichtig ist grundsätzlich die Person, welcher die Obsorge für den Jugendlichen zukommt. Die Aufsicht kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung an Dritte – z. B. an Verantwortliche eines Musikvereins - übertragen werden.**

## **WAS IST DIE AUFSICHTSPFLICHT?**

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass diese selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Obmann und Jugendreferent müssen ihre jugendlichen Musikanten jedoch nicht ständig überwachen.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung der Jugendlichen. Die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen steht der Aufsichtspflicht gegenüber. Die Eigenverantwortung hängt von Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen ab.

## **WER IST AUFSICHTSPFLICHTIG?**

In erster Linie sind die Eltern der Kinder und Jugendlichen aufsichtspflichtig.

Vereinsorgane sind als von den Eltern mit der Aufsicht von deren Kindern und Jugendlichen (bis zur Volljährigkeit) Beauftragte aufsichtspflichtig.

Die Aufsichtspflicht wird somit dem Vorstand eines Vereins zugeordnet.



## **WIE FUNKTIONIERT DIE AUFSICHTSPFLICHT?**

Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart des Kindes/Jugendlichen, seiner Reife, am Entwicklungsstand und der Qualität der Gefahrenquelle.

Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Frage: Wie hätte ein anderer professioneller durchschnittlicher Betreuer in dieser Situation mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?

Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind also immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Es gibt keine generalisierende Antwort.

## WIE ERFÜLLE ICH DIE AUFSICHTSPFLICHT?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind:

### **1. Pflicht zur Information:**

Der Verein muss sich vor z.B. einem Ausflug über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen informieren (z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten, etc.)

### **2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen:**

Der Jugendleiter ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist.

### **3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren:**

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

## WIE ERFÜLLE ICH DIE AUFSICHTSPFLICHT?

### **4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen:**

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden.

Eine ständige Anwesenheit des Aufsichtspflichtigen ist nicht notwendig. Der Jugendleiter muss aber wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen versichern

## **WAS PASSIERT BEI VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT?**

Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Vorsehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Werden durch die schuldhafte Vernachlässigung der Aufsichtspflicht fremde Personen oder Sachen beschädigt, können gegen Obmann, Kapellmeister oder sonstige delegierte Vorstandsmitglieder zivilrechtliche Schadenersatzpflichten wie z.B. für Reparatur, Kosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten begründet werden.

Der aufrechte Bestand einer Unfall- und Haftpflichtversicherung von Musikkapelle oder -verein schützt diesfalls vor persönlicher Haftung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.

Im Schadensfall hat der Geschädigte die Vernachlässigung der Obsorge über den Jugendlichen und den Schaden zu beweisen, hingegen der Aufsichtspflichtige seine Schuldlosigkeit.

In folgenden Fällen wurde im gerichtlichen Verfahren eine **Aufsichtspflichtverletzung** angenommen:

**Die Aufsichtspflicht verletzt,**

- wer einen Neunjährigen mit Pfeil und Bogen zum Kinderspielplatz gehen läßt und sich nicht überzeugt, ob Pfeile mit Schutzhülsen verwendet werden;
- wer einen Neunjährigen unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen radfahren läßt;
- wer einen Elfjährigen unbeaufsichtigt mit einem Luftdruckgewehr spielen läßt;
- wer einem Minderjährigen unter 18 die Mittel zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges gibt.



**Keine Aufsichtspflichtverletzung begeht nach Meinung der Gerichte:**

- wer Schulpflichtige (acht- und zehnjährig) zu kleiner Besorgung wegschickt, wenn sich keine Bedenken gegen ein verkehrsangepaßtes Verhalten ergeben;
- wer Schneeballspiele von Acht- bis Zehnjährigen ohne weitere Überwachung gestattet;
- wer die Befolgung eines Verbotes erwarten kann;
- wer einen Regelverstoß bei einem Ballspiel nicht verhindern kann.

## Zu berücksichtigen ist:

- Garantenstellung des Aufsichtspflichtigen
- Strafrechtliche Haftung
- Zivilrechtliche Haftung
- Versicherung

Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

# **Die Musikprobe.....**

# Empfehlungen

Richtlinien erarbeiten

Information von Erziehungsberechtigten

Verhaltensvereinbarungen treffen!



Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

# **Die Ausrückung.....**

# **Die Konzertreise.....**

# **„Organisation einer Auslandsreise“**

Seminararbeit Führungskräftekurs für Blasmusikfunktionäre

Christian Diwold, 8. Mai 2008

□ **Einverständniserklärung**

- 
- Ich, der unterzeichnende Elternteil ....., geb. am ..... in ....., erlaube als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen/der Minderjährigen ....., geb. am..... in....., Reisepass Nr. ....ausgestellt am ....., dass der Minderjährige/die Minderjährige an der Konzertreise des Musikvereins ..... von .....2017 teilnimmt.
- 
- Ich erlaube ausdrücklich, dass der Minderjährige/die Minderjährige .....zu diesem Zweck aus Österreich nach xy (Slowenien) sowie nach ab (Italien) und zurück reist. Der Minderjährige/die Minderjährige reist in Begleitung von ....., Reisepass Nr. ....
- Ich bin über die Reise informiert und versichere, dass sich der Minderjährige/die Minderjährige entsprechend den Anweisungen des ..... verhält.“
- ....., am .....
- Ort, Datum ..... Unterschrift ..... d.  
Erziehungsberechtigten

□ **Einverständniserklärung**

- „Als Erziehungsberechtigter bin ich damit einverstanden, dass meine Sohn/meine Tochter ..... an der Konzertreise des Musikvereins .....am .....nach.....teilnimmt. Ich bin über die Reise informiert und versichere, dass sich mein Sohn/meine Tochter entsprechend den Anweisungen des Kapellmeisters/Obmannes verhält.
  
- Ich bin weiters damit einverstanden, dass für den Fall, dass sich mein Sohn/meine Tochter nicht an die Anweisungen des Kapellmeisters/Obmannes hält, die Heimfahrt veranlasst werden kann und diese Heimfahrt ohne Begleitung erfolgt. Für die Beaufsichtigung während einer solchen Heimfahrt werde ich selbst sorgen.“

Was Jugendreferenten wissen sollten .....

---

..... **Danke für die Aufmerksamkeit!**